

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Netzbenutzerkategorien 2024 (Netzbenutzerkategorien-Verordnung 2024 – NB-V 2024)

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2023, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung legt die Netzbenutzerkategorien gemäß § 16 Abs. 2 EIWOG 2010, jeweils getrennt nach Einspeisern und Entnehmern fest.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des EIWOG 2010.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Energiespeicheranlage“ im Elektrizitätsnetz eine Anlage, in der Energiespeicherung erfolgt;
2. „Energiespeicherung“ im Elektrizitätsnetz die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als einen anderen Energieträger;
3. „Haushalte“ Endverbraucher oder Erzeuger, die elektrische Energie vorwiegend für private Zwecke entnehmen oder einspeisen;
4. „Nicht-Haushalte“ Endverbraucher oder Erzeuger, die elektrische Energie vorwiegend für Zwecke der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit entnehmen oder einspeisen.

(3) Die regionale Klassifikation von Versorgungsgebieten erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des Verstärterungsgrades der statistischen Stelle der Europäischen Union (Eurostat) und unterscheidet:

1. überwiegend ländliche Gebiete;
2. intermediäre Gebiete;
3. überwiegend städtische Gebiete.

2. Abschnitt

Festlegung der Netzbenutzerkategorien

Netzbenutzerkategorien für Einspeiser

§ 3. Netzbenutzerkategorien für Einspeiser sind die in der Anlage 1 angeführten Technologien, wobei hinsichtlich der dort angeführten Thermischen Anlagen nach den in Anlage 2 angeführten Brennstoffen zu differenzieren ist, jeweils untergliedert nach

1. der Art des Netzbenutzers:
 - a) Elektrizitätsunternehmen;
 - b) Nicht-Elektrizitätsunternehmen, untergliedert nach Haushalte und Nicht-Haushalte;
2. der Netzebene gemäß § 63 ElWOG 2010;
3. der regionalen Klassifikation des Versorgungsgebietes;
4. Netzbenutzer mit oder ohne Energiespeicheranlage.

Netzbenutzerkategorien für Entnehmer

§ 4. Netzbenutzerkategorien für Entnehmer sind untergliedert nach

1. der Art des Netzbenutzers:
 - a) Elektrizitätsunternehmen;
 - b) Nicht-Elektrizitätsunternehmen, untergliedert nach Haushalte und Nicht-Haushalte;
2. der Netzebene gemäß § 63 ElWOG 2010;
3. der regionalen Klassifikation des Versorgungsgebietes;
4. Netzbenutzer mit oder ohne Energiespeicheranlage.

Zeitrahen

§ 5. Netzbetreiber haben jeden Zählpunkt mit Abschluss oder Änderung des Netzzugangsvertrages sowie jeden bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Zählpunkt einer Netzbenutzerkategorie gem. §§ 3 oder 4 zuzuordnen.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 6. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter.

Übergangsbestimmungen

§ 7. Die Untergliederung der Netzbenutzerkategorien nach § 3 Z 2 bis 4 und § 4 Z 2 bis 4 hat erst ab 1. Jänner 2026 zu erfolgen.

In- und Außerkrafttreten

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Netzbenutzerkategorien-Verordnung, BGBl. II Nr 402/2017 außer Kraft.

Anlage 1

Technologien gemäß § 3 NB-V

Detaillierungsgrad 1	Detaillierungsgrad 2	Detaillierungsgrad 3
Solaranlage	nicht näher definiert	nicht näher definiert
	Photovoltaik	nicht näher definiert
		Siliziumzellen
	Dünnschicht	nicht näher definiert
Solarthermie	nicht näher definiert	nicht näher definiert
	onshore	onshore
Windkraftanlage	nicht näher definiert	nicht näher definiert
Wasserkraftanlage	nicht näher definiert	nicht näher definiert
	Laufwasserkraftwerk	nicht näher definiert

	Speicherkraftwerk	nicht näher definiert
	reines Pumpspeicherkraftwerk	nicht näher definiert
	Pumpspeicherkraftwerk mit Zufluss	nicht näher definiert
Thermische Anlage	nicht näher definiert	nicht näher definiert
	Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess)	nicht näher definiert
		ohne KWK
		mit KWK
	Gegendruckdampfturbine	nicht näher definiert
		ohne KWK
		mit KWK
	Entnahme-Kondensationsdampfturbine	nicht näher definiert
		ohne KWK
		mit KWK
	Gasturbine mit Wärmerückgewinnung	nicht näher definiert
		ohne KWK
		mit KWK
	Verbrennungsmotor	nicht näher definiert
		ohne KWK
		mit KWK
	Mikroturbine	nicht näher definiert
		ohne KWK
		mit KWK
	Stirlingmotor	nicht näher definiert
		ohne KWK
		mit KWK
	Brennstoffzelle	nicht näher definiert
		ohne KWK
mit KWK		
Dampfmotor	nicht näher definiert	
	ohne KWK	
	mit KWK	
Rankine-Kreislauf mit organischem Fluidum	nicht näher definiert	
	ohne KWK	
	mit KWK	
	Gasturbine ohne Wärmerückgewinnung	nicht näher definiert
Energiespeicheranlage	Elektrochemischer Speicher	nicht näher definiert
	nicht näher definiert	nicht näher definiert
sonstige Anlage	nicht näher definiert	nicht näher definiert

Anlage 2

Brennstoffe gemäß § 3 NB-V

Detailierungsgrad 1	Detailierungsgrad 2	Detailierungsgrad 3	Detailierungsgrad 4	
nicht näher definiert	nicht näher definiert	nicht näher definiert	nicht näher definiert	
erneuerbar	nicht näher definiert	nicht näher definiert	nicht näher definiert	
	fest	nicht näher definiert	nicht näher definiert	
		Haushaltsabfälle	biogen	
		Industrie- und Gewerbemüll	biogen	
		Holz	nicht näher definiert	nicht näher definiert
			forstwirtschaftliche Erzeugnisse	Abfälle und Reststoffe aus Forstwirtschaft
			Sägewerkserzeugnisse, -reststoffe und -abfälle	
			tierisches Fett	nicht näher definiert
		landwirtschaftliche Biomasse	nicht näher definiert	nicht näher definiert
			landwirtschaftliche Erzeugnisse	landwirtschaftliche Reststoffe und Abfälle
		flüssig	nicht näher definiert	nicht näher definiert
			biologisch abbaubare Haushaltsabfälle	nicht näher definiert
	Ablauge		nicht näher definiert	
	Pflanzenöl		nicht näher definiert	nicht näher definiert
			Rapsöl (<i>Brassica napus</i> L.)	Sonnenblumenöl (<i>Helianthus annuus</i> L.)
			Palmöl (<i>Elaeis guineensis</i> Jacq.)	Kokosöl (<i>Cocos nucifera</i> L.)
			Purgierrussöl	
			pflanzliche Abfälle	nicht näher definiert
			Biokraftstoff	nicht näher definiert
	Biodiesel (Monoalkylester)			Bioethanol (C6-C12)
	gasförmig		nicht näher definiert	nicht näher definiert
		Deponiegas	nicht näher definiert	
		Klärgas	nicht näher definiert	
		Gas landwirtschaftlichen Ursprungs	nicht näher definiert	nicht näher definiert
			Schweinemist	Rindermist
Hühnermist			sonstiger Mist	
Energiepflanzen				

			vergorener Mist
			vergorenes Mist-Energiepflanzen-Gemisch
		Gas aus Vergärung organischen Abfalls	nicht näher definiert
			nicht näher definierter organischer Abfall
			nicht näher definierter landwirtschaftlicher Abfall
			landwirtschaftlicher Abfall aus Düngemittel
			landwirtschaftlicher Abfall aus Stroh
			Abfälle aus der Lebensmittelindustrie
			Mist mit Bestandteilen organischer Abfälle
			Mist mit Bestandteilen organischer Abfälle und Energiepflanzen
	sonstiger biogener Mist		
	Prozessgas	biogen	
	sonstige biogene Quellen	nicht näher definiert	
	Wärme und Kälte	Solarenergie	nicht näher definiert
		Geothermie	nicht näher definiert
			konventionelle Geothermie
			petrothermale Geothermie
		Aerothermie	nicht näher definiert
		Hydrothermie	nicht näher definiert
			Flüsse
Seen			
Prozesswärme	biogen		
mechanisch oder andere	nicht näher definiert	nicht näher definiert	
nicht näher definiert	nicht näher definiert	nicht näher definiert	
fossil	fest	nicht näher definiert	nicht näher definiert
		Steinkohle	nicht näher definiert
			Anthrazit
			Flamm-, Gasflamm-, Gas-, Fett- oder Esskohle
			Kokskohle
			Kokereikoks
			Braunkohlenkoks
		Braunkohle	nicht näher definiert
			Glanzbraunkohle
			Weichbraunkohle
			Braunkohlenbriketts
		Torfbriketts	

		Torf	nicht näher definiert	
		Haushaltsabfälle	nicht näher definiert	
		Industrie- und Gewerbemüll	nicht näher definiert nicht erneuerbar	
	flüssig	nicht näher definiert		nicht näher definiert
			Rohöl	nicht näher definiert Schieferöl
			fossiles Flüssigerdgas	nicht näher definiert
		Erdölerzeugnisse		nicht näher definiert
			Ethan	
			Naphtha	
			Flugbenzin	
			Motorenbenzin	
			Flugzeugkerosin	
			sonstiges Kerosin	
			Gasöl/Dieselöl	
			Schweröl mit niedrigem Schwefelgehalt	
			Schweröl mit hohem Schwefelgehalt	
			Flüssiggas (LPG)	
			Orimulsion	
			Bitumen	
			Schmiermittel	
	Petrolkoks			
	Raffinerierohstoffe			
	gasförmig	nicht näher definiert	nicht näher definiert	
		fossiles Erdgas	nicht näher definiert	
		Kuppelgas	nicht näher definiert	
			Gichtgas	
			Kokereigas	
		Erdölerzeugnisse	nicht näher definiert	
			Propan	
			Butan	
			Raffineriegas	
		Abgase der chemischen Industrie		
		städtische Anlage	nicht näher definiert	
Prozessgas	nicht näher definiert			
	Kohlenmonoxid			
	Methan			
	Wasserstoff fossilen Ursprungs			
	Phosphorgas			
Oxy-Fuel				
Wärme	nicht näher definiert	nicht näher definiert		

			nicht erneuerbar
		Prozesswärme	nicht näher definiert
			nicht erneuerbar

Erläuterungen – Vorblatt

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Netzbenutzerkategorien-Verordnung, BGBl. II Nr. 402/2017. Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung selbst (§ 16 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2023) ist gleichgeblieben. Inhaltlich wurde die frühere Fassung um neue Netzbenutzerkategorien ergänzt, um eine den aktuellen Elektrizitätsmarkt entsprechende Erfassung von Netzbenutzerkategorien zu ermöglichen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Festlegung von Netzbenutzerkategorien gem. § 16 Abs. 2 EIWOG 2010 hat keinen Einfluss auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Erläuterungen zur Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Netzbenutzerkategorien 2024 (Netzbenutzerkategorien-Verordnung 2024 – NB-V)

Allgemeiner Teil

§ 16 Abs. 2 ElWOG 2010 legt fest, dass jeder Zählpunkt durch den Netzbetreiber einer Netzbenutzerkategorie zuzuordnen ist. Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung Netzbenutzerkategorien, jeweils getrennt nach Einspeisern und Entnehmern, und den Zeitrahmen für diese Zuordnung festzulegen. Nach § 23 Abs. 4a ElWOG 2010 hat der Bilanzgruppenkoordinator bei der Übernahme und Auswertung der Messdaten gemäß § 23 Abs. 4 Z 4 ElWOG 2010 eine getrennte Bilanzierung der Erzeugungsdaten in von der Regulierungsbehörde mit Verordnung festzulegende Netzbenutzerkategorien vorzunehmen. Weiters hat der Netzbetreiber gemäß § 84 Abs. 1 ElWOG 2010 jedes installierte intelligente Messgerät einer Netzbenutzerkategorie gemäß § 16 Abs. 2 ElWOG 2010 zuzuordnen.

Die gegenständliche Verordnung legt die Netzbenutzerkategorien für Einspeiser und Entnehmer fest, wobei eine möglichst feine Gliederung erfolgt, um eine den aktuellen Elektrizitätsmarkt entsprechende Erfassung von Netzbenutzerkategorien zu ermöglichen. Der voranschreitende Ausbau intelligenter Messgeräte und die dadurch verfügbaren genaueren Messdaten kann in Kombination mit den vorliegend festgelegten Netzbenutzerkategorien umfangreichere Datenanalysen ermöglichen.

Um den Implementierungsaufwand bei den von der Verordnung betroffenen Akteuren möglichst gering zu halten, wurde weitgehend auf bereits verfügbare und in Verwendung stehende Standards bzw. technische Dokumentationen zurückgegriffen.

Besonderer Teil

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Generell gelten die Begriffsbestimmungen des ElWOG 2010. Darüber hinaus werden aufgrund der in der Neuerlassung der Verordnung granulareren Festlegung der Netzbenutzerkategorien neue Begriffsdefinitionen notwendig, die jedoch weitgehend den Bezug habenden Begriffen der Elektrizitätsmonitoring-Verordnung 2022 entsprechen.

Zu § 3 – Netzbenutzerkategorien für Einspeiser

Im Rahmen der vorliegenden Neuerlassung der Verordnung werden die Netzbenutzerkategorien für Einspeiser in einem höheren Detailierungsgrad festgelegt. Durch die dadurch entstehende breitere Datenbasis, welche als Grundlage für weitere Entscheidungen herangezogen werden kann, sollen auch die insbesondere aufgrund des voranschreitenden Ausbaues von Photovoltaikanlagen variablen Tageslastverläufe besser erfasst werden.

Die Netzbenutzerkategorien für Einspeiser sind die in der Anlage 1 angeführten Technologien, wobei eine Untergliederung nach den in den Z 1 bis 4 genannten Parametern vorzunehmen ist. Bei den in der Anlage 1 angeführten Technologien sind jeweils alle Detailierungsgrade der Tabelle als Netzbenutzerkategorie zu erfassen (zB. Solaranlage/Photovoltaik/Dünnschicht). Hinsichtlich der in der Anlage 1 angeführten Thermischen Anlagen ist zudem nach den in der Anlage 2 definierten Brennstoffen zu untergliedern, wobei auch hier jeweils alle Detailierungsgrade anzusetzen sind (zB. Thermische Anlage/Gasturbine mit Wärmerückgewinnung/mit KWK/fossil/gasförmig/fossiles Erdgas/nicht näher definiert). Liegen hinter einem Zählpunkt mehrere, in der Anlage 1 angeführte Technologien, ist jene festzusetzen, bei der die höchste geschätzte Jahreseinspeisemenge vorliegt.

Die in den Anlagen 1 und 2 angeführten Technologien und Brennstoffe entsprechen den bereits marktüblichen Technologiestandards, weshalb durch die Neuerlassung der Verordnung diesbezüglich keine zusätzlichen administrativen Hürden bei den Netzbetreibern verursacht werden sollen.

Zu § 4 – Netzbenutzerkategorien für Entnehmer

Die Netzbenutzerkategorien für Entnehmer untergliedern sich nach den in Z 1 bis 4 angeführten Parametern (zB. Nicht-Elektrizitätsunternehmen/Haushalt/Netzebene 7/überwiegend städtisches Gebiet/Netzbenutzer ohne Batteriespeicheranlage).

Zu § 5 – Zeitrahmen

Jeder Zählpunkt ist mit Abschluss oder Änderung eines Netzzugangsvertrages einer Netzbenutzerkategorie gemäß §§ 3 oder 4 zuzuordnen. Zudem sind bis zum Inkrafttreten der Verordnung alle bereits bestehenden Zählpunkte einer Netzbenutzerkategorie gemäß §§ 3 oder 4 zuzuordnen. Mit Blick auf § 7 ist eine solche Zuordnung hinsichtlich § 3 Abs. 1 Z 1 und § 4 Abs. 1 Z 1 ab 1. Dezember 2025 erforderlich. Eine Zuordnung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4 und § 4 Abs. 1 Z 2 bis 4 hat erst ab 1. Jänner 2026 zu erfolgen. Die Übergangsfrist bis 2026 soll den die Verordnung betreffenden Marktteilnehmern einen ausreichenden Zeitraum für etwaige Implementierungsschritte ermöglichen.